

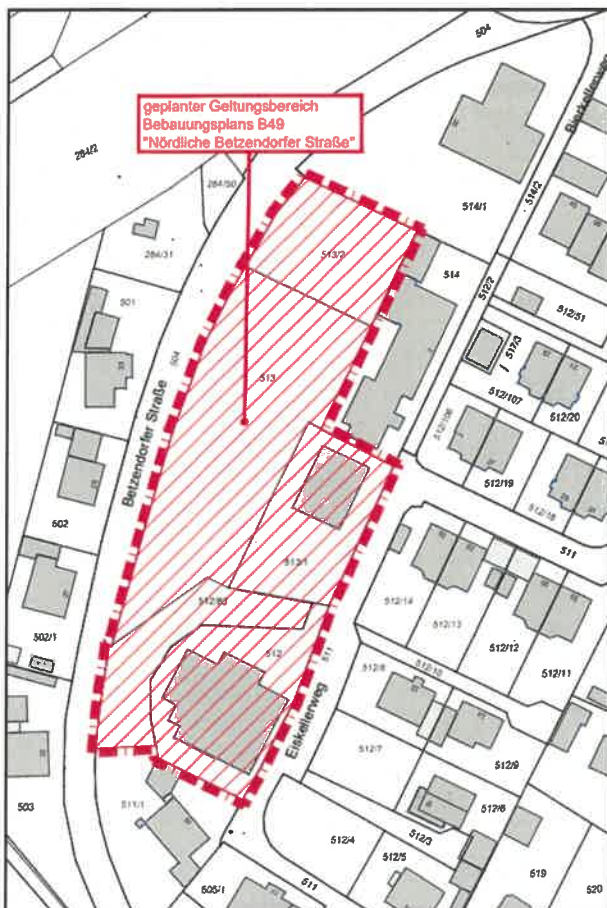
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**  
i. V. m. dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie  
(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Nördliche Betzendorfer Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

**Öffentliche Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 2 PlanSiG**

Der Stadtrat von Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B 49 „Nördliche Betzendorfer Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet Heilsbronn zwischen der Betzendorfer Straße und Bierkellerweg / Eiskellerweg und umfasst die Grundstücke mit den FlNrn. 512, 512/83, 513, 513/1 und 513/2, Gemarkung Heilsbronn. Der Planbereich umfasst eine Fläche von rund 5.850 m<sup>2</sup>. Das Plangebiet ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Lageplan mit rot umrandeten und flächig gekennzeichneten Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 49 „Nördliche Betzendorfer Straße“ © Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2021

# Bekanntmachung

Ziel des Bebauungsplanes ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Es soll eine verträgliche Entwicklung im städtebaulichen Umfeld mit neuen Baustrukturen gewährleistet werden. Hierzu sind Maßgaben zum Maß der baulichen Nutzung und zur Höhenentwicklung zu treffen. Weiterhin sollen die verkehrliche Situation geregelt, erforderliche Festsetzungen zum Schallschutz aufgenommen und nach einer artenschutzrechtlichen Prüfung auch die erhaltenswerten Bäume festgesetzt werden.

Da es sich damit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Die weiteren in § 13a BauGB genannten Kriterien für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 BauGB sind ebenfalls erfüllt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Zunächst wird eine Entwurfsplanung beauftragt und die erforderlichen Untersuchungen in die Wege geleitet. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung findet im Anschluss statt und wird zu gegebener Zeit gesondert ortsüblich bekannt gemacht.

**Dieser Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Nördliche Betzendorfer Straße“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. §13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie i.V.m. § 2 Abs. 1 PlanSiG amtlich bekanntgemacht.**

Heilsbronn, den 06.04.2021

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer  
Erster Bürgermeister

